

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0074/22	03.03.2022
zum/zur		
F0056/22 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadträtin Aila Fassl		
Bezeichnung		
Entwicklung der Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.03.2022	

Entwicklung der Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung

1. Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen wurde der Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a Abs. 1 SGB VIII festgestellt?

Seit 2018 ist ein Anstieg komplexer Eingliederungshilfen, verbunden mit langfristigen Hilfeverläufen zu verzeichnen. Diese resultieren u. a. aus der nicht bzw. nur bedingt planbaren Beendigung von Hilfen aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen, dem Wegfall der Teilhabebeeinträchtigung und/ oder dem Fehlen adäquater Angebote.

Alter	Hilfeform															
	ambulant				teilstationär				stationär				Beratung gem. § 35 a			
	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
0-6 Jahre	20	22	13		1	2	0		14	0	2		32	33	33	
7-12 Jahre	66	88	90		3	12	11		10	16	14		115	142	125	
13-17 Jahre	23	23	15		1	1	0		9	9	8		36	29	38	
18-27 Jahre	14	19	25		0	0	0		0	10	11		15	20	18	
gesamt	123	152	143	150	5	15	11	12	33	35	35	31	198	224	214	251

Laufende kostenpflichtige Hilfen gem. § 35a SGB VIII und 41 i. V. m. § 35a SGB VIII sowie Beratungen gem. § 35a SGB VIII im Zeitraum 01.01.-31.12. des jeweiligen Berichtsjahres; Quelle: LH MD; JA; Fachverfahren

2. Welche Hilfen nach § 35a Abs. 2 SGB VIII wurden / werden

a) in ambulanter Form,

Den überwiegenden Anteil der Eingliederungshilfen nehmen die ambulanten Eingliederungshilfen in Anspruch (s. Übersicht unter Frage 1). Diese gliedern sich in verschiedene Teilleistungen auf, d. h. Schulbegleitung und/oder Einzelförderung, Soziales Kompetenztraining verbunden mit fachärztlichen, therapeutischen Interventionen bzw. Fördermaßnahmen im Sozialraum Schule und werden häufig mehrfach in Anspruch genommen.

b) in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

Die teilstationäre Betreuung in inklusiven Tagesgruppen wurde 2019 erweitert und 2021 mit 21 Plätzen belegt. Aktuell sind auch hier die Kapazitäten ausgeschöpft.

c) durch geeignete Pflegepersonen und

Circa 15 Pflegepersonen betreuen aktuell ebenso viele Kinder im Rahmen § 33 SGB VIII mit einem Eingliederungshilfebedarf.

d) in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet?

Die Anzahl der stationären Eingliederungshilfen ist in den letzten vier Jahren konstant. Dennoch scheitert es aktuell am Mangel fachlich versierter stationärer Jugendhilfeangebote. Die Träger/ Leistungsanbieter können oftmals die notwendigen Betreuungsbedarfe nicht mehr vorhalten. Die ungenügende Versorgungssituation psychisch kranker und/oder seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in Sachsen-Anhalt führt dazu, dass vermehrt Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen in Obhut genommen werden müssen und für längere Zeit im Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Magdeburg untergebracht sind.

3. Wie hat sich der Bedarf der Intensivbetreuung (Kriseninterventionsfälle) in den Jahren 2019, 2020 und 2021 entwickelt?

Seit 2019 gibt es eine kontinuierliche Zunahme von komplexen Hilfebedarfen und individuellen, intensivpädagogischen Hilfebedarfen. Seit 2021 stehen zusätzlich vier Fälle im Fokus der Bearbeitung, die nicht über reguläre stationäre Wohngruppenangebote gem. § 35a SGB VIII abgedeckt werden können, sondern in denen ein individuelles 2:1 bzw. 3:1 Betreuungssetting entwickelt und installiert werden musste, um die jungen Menschen bedarfsgerecht zu versorgen. Diese Unterbringungs- und Betreuungsformen sind zum Teil auch erforderlich, um eine Selbst- und Fremdgefährdung abzuwenden. Um die finanzielle Relation eines Falles an dieser Stelle zu verdeutlichen: hier fallen Kosten in Höhe von 324.229,50 EUR für ein halbes Jahr an, womit im Normalfall 5 Kinder/Jugendliche bei einem durchschnittlichen Entgeltsatz von 180 EUR/Tag für ein ganzes Jahr stationär betreut werden könnten.

Zusätzlich befinden sich derzeit ca. 10-15 junge Menschen in der Fallbearbeitung, wo Grenzen der bisherigen Versorgung über Jugendhilfe und der klinisch-therapeutischen Versorgung aufgezeigt werden. Auch hier geht es zunehmend um individualisierte Eingliederungshilfeleistungen bzw. um eine hochfrequentierte Kombination einzelner Leistungsangebote (Mehrfachhilfen).

4. Wie wird dieser Bedarf durch Einrichtungen in Magdeburg abgedeckt? In wie vielen Fällen und wo werden Kinder und Jugendliche vom Jugendamt Magdeburg in Einrichtungen im Umland untergebracht?

Ca. 70 % der stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind außerhalb von Magdeburg im gesamten Bundesgebiet verortet, in ca. 30 % der stationären Eingliederungshilfen erfolgt eine Platzierung innerhalb von Magdeburg in integrativen Wohngruppen. Mit dem hohen Anteil an bundesweiten Platzierungen ist auch ein enormer Aufwuchs an zeitlichen und personellen Ressourcen im Rahmen einer insgesamt gelingenden Fallsteuerung in Form regelmäßiger Abstimmungen, Hilfeplanungen, -fortschreibungen etc. verbunden.

5. Inwieweit kann der Bedarf nicht abgedeckt werden und was geschieht in diesen Fällen?

Die Versorgungslage in der LH MD ist im Rahmen der stationären Eingliederungshilfen/-bedarfe unzureichend. Es stehen nicht genügend spezialisierte Wohngruppen zur Verfügung.

Aber auch die ambulante Versorgung gem. § 35a SGB VIII (Einzelförderung, Soziales Kompetenztraining, Schulbegleitung, störungsbildspezifische Elternarbeit etc.) ist nicht bedarfsdeckend. Es werden zwar Angebote vorgehalten, aber die Kapazitäten der Leistungsanbieter kommen fachlich, inhaltlich und personell an ihre Grenzen.

Die teilstationäre Versorgung gem. § 35a SGB VIII konnte 2019 mit 2 Leistungsangeboten zusätzlich untersetzt werden. Allerdings stehen auch hier aktuell keine Tagesgruppenplätze zur Verfügung, die Kapazitäten der beiden Angebote sind ausgeschöpft.

Darüber hinaus fehlt wie bereits ausgeführt vielfach Fachpersonal bei den Leistungserbringern. Aber auch fehlende konzeptionelle Angebote und Hürden bei der Umsetzung oder Installation bedarfsgerechter Angebote tragen zu einer Mangelversorgung bei.

Es bedarf einer Vielzahl an Beteiligten um den komplexen Hilfebedarf abzudecken, daraus ergibt sich eine hohe Fachverantwortung. Komplexere Hilfebedarfe und eine qualitative Umsetzung der Hilfeplanung/Fallsteuerung binden Zeit und Fachlichkeit und führen zum Teil auch dazu, dass Bedarfe anderer junger Menschen nicht zeitnah bearbeitet werden können. Diese erhöhten Ressourcen und Anforderungen sollten perspektivisch in den organisatorischen bzw. personellen Strukturen berücksichtigt werden, denn es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen zukünftig verringern werden und auch im Rahmen der SGB VIII Reform werden vermehrt Kinder und Jugendliche mit komplexen Bedarfen (körperliche, geistige Beeinträchtigungen) in die Zuständigkeit des Jugendamtes übergehen und erfordern verstärkt Arbeit an und mit Schnittstellen (z.B. Pflegekassen, Krankenkassen).

6. Was ist geplant, um in diesen Fällen (Krisenintervention) eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung sicherzustellen?

Neben der Entwicklung individueller bzw. inklusiver Unterbringungs- und Betreuungskonzepte gem. § 35 a nimmt u. a. die Kooperation zwischen den jeweiligen Kliniken und der Kinder- und Jugendpsychiatrien eine prioritäre Stellung ein. Aber auch auf der Ebene des Landes (LSA; LJA, MS, LschA) müssen Lösungsansätze erarbeitet werden.

Fallübergreifende Kooperationsvereinbarungen müssen flächendeckend geschaffen werden und durch die Vorgabe von Handlungsleitlinien des Landes standardisiert werden. Das Ziel von fallübergreifenden Kooperationsvereinbarungen muss sein, die jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten von KJP und JA abzustecken und gemeinsame Abläufe genauer zu definieren, um im Einzelfall schneller und effektiver zusammen arbeiten zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, klare Strukturen in der Zusammenarbeit zu entwickeln, um innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung gut auf Krisensituationen vorbereitet zu sein und einheitliche Vorgaben zu Leistungen, Personal, Kommunikation, Qualifikation, Fortbildung sowie Kooperation, Vernetzung, Fach- und Hilfeplanverfahren ebenso wie zu Kosten und Abrechnungsverfahren zu entwickeln.